

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Drucksache: 463/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, ein vielfältiges Angebot an Unterstützungsleistungen zu schaffen, um eine Erwerbstätigkeit und die Pflege eines Angehörigen in Einklang zu bringen. Der Gesetzentwurf soll einen Beitrag zur Entwicklung von mehr und besseren Teilzeitarbeitsmöglichkeiten für Beschäftigte leisten, die neben ihrer Erwerbstätigkeit pflegebedürftige Angehörige pflegen oder betreuen. In der Begründung zum Entwurf wird unter anderem hierzu ausgeführt, dass der Anteil der Pflegenden, die eine pflegebedürftige Person unterstützen und zugleich erwerbstätig sind, in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sei. Dabei sei dieser Anstieg insbesondere auf diejenigen zurückzuführen, die dreißig Stunden und mehr arbeiteten. Mehr als die Hälfte aller Berufstätigen hielten es für wünschenswert, dass Pflegebedürftige soweit wie möglich durch Angehörige gepflegt werden. Der Wunsch scheitere aber oftmals, da viele Berufstätige Pflege und Beruf nur schwer vereinbaren könnten. Sie hielten es für erforderlich, mindestens vorübergehend ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Um Familie, Pflege und Beruf zu vereinbaren, soll daher auf bestehende Regelung aufgebaut werden.

So soll die bis zu zehntägige Auszeit für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation benötigten (Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG), mit einem Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, vergleichbar dem Kinderkrankengeld, gekoppelt werden. In diesem Zusammenhang soll die Berechnung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V transparenter, gerechter und unbürokratischer gestaltet werden, in dem als Grundlage nicht mehr das vor der Freistellung von der Arbeit erzielte Arbeitsentgelt, sondern das während der Freistellung ausgefallene Arbeitsentgelt herangezogen werden soll.

Das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz sollen nebeneinander bestehen bleiben, werden aber miteinander verzahnt. Die Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit soll (auch bei Kombination der Ansprüche aus den beiden Gesetzen) insgesamt maximal 24 Monate betragen können. Ferner soll ein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit eingeführt werden. Beschäftigte sollen einen Anspruch auf

teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einem Beschäftigungsumfang von wöchentlich mindestens 15 Stunden erhalten, wenn sie einen Pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Regelung soll nicht für Betriebe mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten gelten. Zu besserer Absicherung des Lebensunterhaltes während der Familienpflegezeit und der Pflegezeit soll ein Anspruch der Beschäftigten auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen eingeführt werden. Die Möglichkeit, eine Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens zu vereinbaren, soll unberührt bleiben. Beschäftigte, die die Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten) in Anspruch nehmen, sollen ebenfalls während der Freistellungszeit einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen erhalten. Auch der Begriff der nahen Angehörigen soll erweitert werden, indem auch die Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, Schwägerin und Schwager aufgenommen werden. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben soll die verwaltungsrechtliche Abwicklung der Ansprüche auf zinslose Darlehen übernehmen.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Hierin soll der Bundesrat unter anderem den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßen, jedoch auch seine Sorge über die daraus entstehenden finanziellen Mehrbelastungen für Länder und Kommunen zum Ausdruck bringen. Auch soll darauf hingewiesen werden, dass zwar von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Fördermaßnahmen bezogen werden können, eine entsprechende Regelung für Beamtinnen und Beamte jedoch nicht vorgesehen sei. Dies sollte nachgebessert werden.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 463/1/14** ersichtlich.